

1210040

GESAMTVERTRAG

zwischen

der **VG MUSIKEDITION**
Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken
rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Königstor 1, 34117 Kassel,

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem **Gemeindeverband „Freie Charismatische Gemeinden der Schweiz“**
(FCGS), Schulhausweg 6, CH-2542 Pieterlen

- vertreten durch Herrn Daniel Schenk

- nachstehend als Verband bezeichnet

§ 1 Rechtseinräumung

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - dem Verband das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1) genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (Powerpoint) einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und der gemeindlichen Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergeben werden. Die Vervielfältigungsstücke haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.

4. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag nicht übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Das Recht, das Singen der Lieder während des Gottesdienstes oder anderer Veranstaltungen auf Tonträger und/oder Bildtonträger aufzunehmen. *Aufnahmen von Gottesdiensten für Geschwister, die nicht anwesend sein konnten, sind gestattet. Email v. 2. 5. 0.*
6. Soweit nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3 Rechtsübertragung

Die VG ermächtigt den Verband, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf seine einzelnen Kirchengemeinden.

§ 4 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag zahlt der Verband an die VG jährlich eine Pauschalsumme in Höhe von derzeit € 774,40 bis zum 30. 6. des Jahres. *A. 2. 10 K.M.F. = 0,164 €*
2. Änderungen der Mitgliederzahl, die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, müssen mitgeteilt werden.

§ 5 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG den Verband sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Der Verband wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit dem Verband Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Testphase

Der Verband wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab 1. 1. 2006 – 31. 12. 2006 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 5 ausgewählten Gemeinden durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien oder Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.

Der Verband hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

**§ 7
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab 1. 1. 2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Bei Vertragsende sind vorhandene Kopien bzw. Folien an die VG MUSIKEDITION zu übersenden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

§ 8

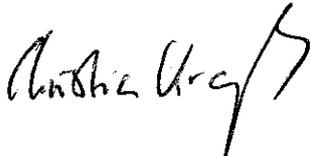
Beide Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren. *Der Unterzeichnete kann nicht für die Empfänger von Kopien dieses Vertrages (Mitgliedsgemeinden) verantwortlich gemacht werden.*

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel, es gilt deutsches Recht.

Kassel, den 15.6.05

VG MUSIKEDITION



(Christian Krauß)
Geschäftsführer

Pieterlen, den 13. Juni 2005

Verband
Freie Charismatische Gemeinden
des Schweiz



**§ 8
Zusatzvereinbarung**

Bereits bestehende Verträge mit der VG über die in § 1 genannten Nutzungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgelöst.

1. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 13./15.06.2005

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Freie Charismatische Gemeinden der Schweiz**
Allmendstraße 72
3661 Uetendorf
Schweiz

- vertreten durch Herrn Daniel Schenk -

- nachstehend als **Verband** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Dem Verband wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch den Verband jährlich bis spätestens zum 31.3.

2. Erhebung

Der Verband wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2020, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

3. Sonstiges

a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 13./15.06.2005 unverändert fort.

Kassel, am 21.10.2019


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Uetendorf, am 10.10.2019

